

Benutzungs- u. Hausordnung für alle Räume der

Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sassendorf



- 1 Veranstaltungsräume und Küchen können unter Beachtung der Hygienevorschriften von den örtlichen Vereinen, Organisationen, Gruppierungen oder Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art gegen Nutzungsentschädigung und von den Gruppen der Kirchengemeinde kostenfrei benutzt werden.
- 2 Die Überlassung von Räumlichkeiten bedarf eines schriftlichen Antrages. Der Antrag soll die genauen Angaben über den Nutzer und die Nutzungsart der beantragten Räumlichkeiten enthalten. Durch Unterzeichnung des Mietvertrages wird die Vermietung rechtskräftig. Die vereinbarten Kosten entstehen auch, falls der Mieter in weniger als 8 Wochen vor der Veranstaltung absagt.
- 3 Der Nutzer hat darauf zu achten, dass keine Lärmbelästigungen entstehen. Um 22.00 Uhr muss die Veranstaltung beendet sein.
- 4 In allen Räumen gilt Rauchverbot.
- 5 Unmittelbar nach der Veranstaltung ist vom Mieter die Räumlichkeit zu übergeben. Mit der Schlüsselrückgabe wird die ordnungsgemäße Übergabe bestätigt.
- 6 Die Räume sind von allen Nutzern besenrein zu hinterlassen.
- 7 Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Reinigung wird diese zu Lasten des Nutzers durchgeführt. So darf z.B. vorgehaltenes nicht genutztes Geschirr nicht direkt in die Küchenschränke zurückgestellt werden, sondern aus Hygienegründen zunächst in der Geschirrspülmaschine oder von Hand gereinigt werden.
- 8 Für die Beseitigung des anfallenden Abfalls ist der Nutzer selber verantwortlich. Die Abfalleimer des Vermieters dürfen nicht mitgenutzt werden.
- 9 Fehlende, beschädigte oder zerstörte Einrichtungsgegenstände werden gesondert abgerechnet.
- 10 Die Hausabschlusstüren sind nach Benutzung der Räumlichkeiten durch Drehen der Knaufe oder mittels Schlüssel abzuschließen. Die Hebel der „Tagesfallen“ in den Schließblechen sind zu sperren.
- 11 Der Nutzer ist für die Einhaltung aller Feuersicherheits- sowie Ordnungsvorschriften verantwortlich. Insbesondere hat er das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten. Die Ausschmückung und Dekoration der Räume ist deshalb nur nach Absprache gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerken und die Verwendung sonstiger glühender, glimmender oder brennender pyrotechnischer Gegenstände sind verboten.
- 12 Zur Schonung des Fußbodens können rollfähige Geräte gerollt werden. Alle anderen Gegenstände müssen getragen werden. Stühle sind nach Nutzung auf den Stuhlwagen, überzählige Tische auf den Tischwägen im Stuhllager zu lagern. Der Rest der Stühle ist in 5er-Stapeln an den Wänden abzustellen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten sollte auf einen guten Raumeindruck geachtet werden.
- 13 Bei der Aufstellung und Benutzung von eigenen Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Nutzer für deren Funktionstüchtigkeit und feuersicherem Zustand. Der Mieter haftet auch für die durch diese Anlagen verursachten Schäden.
- 14 Die Bedienung der Heizungsanlage erfolgt ausschließlich durch einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Bei auftretenden Störungen der Heizungsanlage, der Wasser- oder Stromversorgung sowie an anderen technischen Geräten ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Fußbodenheizung im Saal und in der Vorhalle sind zentral eingestellt und können vom Nutzer nicht geregelt werden. Am Wochenende ist die Heizung ab 13 Uhr auf Nachtabsenkung programmiert. Seminarraum und Besprechungsraum sind mit automatischen Thermostaten versehen und auf normale Raumtemperatur eingestellt. Die Eingangstüren sind daher unbedingt geschlossen zu halten.
- 15 Die Beauftragten der Kirchengemeinde haben jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten - auch während einer Veranstaltung.